

# Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich

## Grundsätze

Das vorliegende Dokument zeigt auf, wie Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzvorschriften stattfinden können. Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) Rahmenvorgaben verfasst, die für die Erarbeitung von spezifischen Lagerschutzkonzepten gelten. Für Schullager gelten die spezifischen Vorgaben der Schulen gemäss Schulträger resp. Behörden.

In einem Lager sollen Gruppen über die gesamte Zeit möglichst gleich zusammengesetzt bleiben. Die allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sind einzuhalten. Weil der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmenden nicht ständig eingehalten werden kann, gilt es, Kontaktangaben zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden, die engen Kontakt zu einer erkrankten Person hatten. Diese Kontaktangaben können auf Antrag der zuständigen kantonalen Stelle eingefordert werden. Zudem muss die Lagerorganisation eine verantwortliche Person bezeichnen.

## Teilnehmeranzahl

Aktuell gibt es bezüglich der Anzahl Teilnehmender mit Jahrgang 2001 und jünger keine Einschränkungen. Teilnehmende mit Jahrgang 2000 und älter sind jedoch in Lagern **nicht** zugelassen. Es dürfen jedoch so viele Begleitpersonen, auch mit Jahrgang 2000 und älter an Lagern teilnehmen, wie für die Betreuung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen notwendig sind. Personen ohne Funktionen dürfen nicht teilnehmen. Die Anzahl teilnehmender Kinder/Jugendliche und die Anzahl Begleitpersonen hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt. Limitierend wirken die generellen Schutz- und Hygienemassnahmen insbesondere die Distanzregel. Die maximale Anzahl kann je nach epidemiologischer Situation von den Behörden reduziert werden.

## Zielsetzung und Zuständigkeiten

Ziel ist es, Kultur-, Freizeit- und Sportlager unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu ermöglichen. Dabei gilt es, Ansteckungen zu vermeiden sowie allfällige Übertragungsketten des Coronavirus möglichst schnell zu unterbinden.

Jede Organisation muss die hier vorliegenden Rahmenvorgaben für die Erstellung ihres eigenen Lagerschutzkonzepts konsequent umsetzen. **Die Verantwortung der Einhaltung aller Rahmenvorgaben liegt bei der Lagerleitung.**

Zentral ist, dass die Rahmenvorgaben für Kultur-, Freizeit- und Sportlager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Die Organisatoren sind selber verantwortlich, ein geeignetes Schutzkonzept zu erstellen und einzuhalten, welches die aktuellen Vorgaben des Bundes und allfällige restriktivere Vorgaben der Kantone und Anlagebetreiber berücksichtigt. Wichtig ist dabei eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten der Infrastrukturanbietenden (Lagerhausverwaltungen, Zeltplätzen, Sportinfrastrukturen u. a.) sowie den Vorgaben zur Ausführung von Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

## An- und Abreise zum Lagerort

Bei Nutzung des öffentlichen Verkehrs gelten die publizierten Verhaltensregeln. Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt eine Maskenpflicht.

## Rahmenvorgaben

Diese Rahmenvorgaben dienen der Eindämmung des Coronavirus im Kontext von Kultur-, Freizeit- und Sportlagern:

1. **Testen:** Es wird empfohlen, alle Teilnehmenden im Vorfeld eines Lagers zu testen. Dabei gelten die jeweils entsprechenden Empfehlungen des BAG. Weiter soll das genaue Testverfahren mit den kantonalen Vorgaben oder deren Behörden abgesprochen sein. Bei einem positiven Testergebnis darf die Person und deren engeren Kontakte nicht am Lager teilnehmen. Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass eine Teilnahme nur mit negativem Testergebnis möglich ist.
2. **Hygieneregeln:** Die aktuell geltenden Hygieneregeln des BAG sollen eingehalten werden: Regelmässiges, gründliches Händewaschen, keine Hände schütteln, keine Körperkontakte u. a.
3. **Abstand halten:** Die Abstandsregeln (1,5 Meter Mindestabstand) gelten für alle Personen. Die Abstandsregeln gelten ebenfalls zwischen den Erwachsenen (Leistungs- und Betreuungspersonen) und den Teilnehmenden. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den Betten zu achten.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

4. **Maskenpflicht:** Es gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren in sämtlichen Räumen, beim Transport sowie bei Outdoor-Aktivitäten, wo der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (Wartezonen, Dorfkern etc.). **Ausnahmen** sind möglich beim Essen (sitzend), Duschen, im Schlafraum sowie bei der Ausübung einer **Aktivität**, welche mit dem Tragen einer Maske nicht vereinbar ist, beispielsweise **Sport, Musizieren, usw.**
5. **Kontaktdaten und maximale Teilnehmerzahl:** Die maximale Zahl Teilnehmende richtet sich nach den kantonal geltenden Vorschriften und hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt. Die vorgegebene Teilnehmerzahl inkludiert die Lagerleitung und Begleitpersonen, die am Lager teilnehmen. Diese werden mittels Präsenzliste erfasst, um bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.
6. **Beständige Gruppe:** Das Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers sinnvolle Teilgruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Teilgruppen mischen sollen. Das gilt auch für die Belegung im Schlafsaal. Teilgruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen.
7. **Krankheitssymptome:** Werden während dem Lager bei Teilnehmenden, Leitungs- oder Betreuungspersonen Krankheitssymptome festgestellt, muss die Person isoliert werden. Sie muss rasch von einem Arzt untersucht und getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Lagerleitung orientiert umgehend das gesamte Umfeld über die Situation.
8. **Lagerverantwortung und Schutzkonzept:** Wer ein Lager plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person (Lagerleitung) bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein für das entsprechende Lager spezifisches Schutzkonzept vorlegen kann.

Version 4, Bern/Maggingen, 21.03.2021

Coronavirus  
**SO SCHÜTZEN WIR UNS.**

# STOP CORONA

Aktualisiert am 22.3.2021

- So wenige Menschen wie möglich treffen.**
- Abstand halten.**
- Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.**
- Maskenpflicht an öffentlichen Orten, im öffentlichen Verkehr und am Arbeitsplatz.**
- Homeoffice-Pflicht wo möglich.**
- Gründlich Hände waschen.**
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.**
- Hände schütteln vermeiden.**
- Mehrmals täglich lüften.**
- Veranstaltungen: Öffentlich verboten. Privat max. 10 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.**
- Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.**
- Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.**
- Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.**
- Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.**
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.**

[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

Regeln können kantonal abweichen

